

9/AB
Bundesministerium vom 19.12.2024 zu 45/J (XXVIII, GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
Bundesministerin für Justiz

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2024-0.778.683

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)45/J-NR/2024

Wien, am 19. Dezember 2024

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Mag. Selma Yildirim, Kolleginnen und Kollegen haben am 24. Oktober 2024 unter der Nr. **45/J-NR/2024** an die Bundesministerin für Justiz eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Verurteilungsraten im Bereich Gewalt gegen Frauen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 6:

- 1. *Wie viele Fälle von häuslicher Gewalt / Gewalt im sozialen Nahraum wurden in den vergangenen zehn Jahren angezeigt und wie viele Verurteilungen gab es? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Geschlecht.*
- 2. *Wie viele Vergewaltigungen wurden in den vergangenen zehn Jahren angezeigt und wie viele Verurteilungen gab es? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Geschlecht.*
- 3. *Wie viele Fälle von Stalking wurden in den vergangenen zehn Jahren angezeigt und wie viele Verurteilungen gab es? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Geschlecht.*
- 4. *Wie viele Fälle von sexueller Belästigung wurden in den vergangenen zehn Jahren angezeigt und wie viele Verurteilungen gab es? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Geschlecht.*

- *5. Wie viele Fälle von sexueller Belästigung am Arbeitsplatz wurden in den vergangenen zehn Jahren angezeigt und wie viele Verurteilungen gab es? Bitte um Aufschlüsselung nach Jahren und Geschlecht.*
- *6. Wie viele Fälle von Upskirting wurden seit Einführung des Straftatbestandes angezeigt und wie viele Verurteilungen gab es?*

Zur Beantwortung dieser Fragen wurde eine Auswertung der elektronischen Register der Verfahrensautomation Justiz (VJ) über die Bundesrechenzentrum GmbH in Auftrag gegeben.

Zu Frage 1 wurden sämtliche Delikte mit der Deliktskennung „FAM“ (Fällen von häuslicher Gewalt/Gewalt im sozialen Nahraum; siehe dazu auch die näheren Ausführungen zu den Fragen 7 und 8) ausgewertet, zu Frage 2 wurde der Straftatbestand § 201 StGB, zu Frage 3 § 107a StGB, zu Frage 4 § 218 StGB und zu Frage 6 § 120a StGB¹ ausgewertet.

Zu Frage 5 ist zu bemerken, dass eine statistische Auswertung der Verfahrensautomation Justiz nach bestimmten Tatorten nicht möglich ist, sodass diese Fälle – sofern es sich dabei um sexuelle Belästigungen iSd § 218 StGB und nicht etwa um verwaltungsstrafrechtliche Ehrenkränkungen oder Ansprüche nach dem Gleichbehandlungsgesetz handelt – von den Auswertungen zu Frage 4 mitumfasst sind.

Angemerkt wird schließlich, dass Fälle bzw. Verurteilungen zur Deliktskennung „FAM“ (Frage 1) auch in den Auswertungen zu den Fragen 2 bis 4 und 6 enthalten sein können.

Auf die angeschlossenen Beilagen wird verwiesen.

Zu den Fragen 7 und 8:

- *7. Welche Datenerhebungen zu geschlechtsspezifischer Gewalt werden seitens des Ministeriums durchgeführt?*
- *8. Welche politischen Maßnahmen bzw. Projekte leiten Sie aus diesen Daten ab?*

Am 1. Oktober 2021 trat die dritte Auflage des BMJ-Erlasses „Richtlinien zur Strafverfolgung bei Delikten im sozialen Nahraum“ in Kraft. Einer der Schwerpunkte der Neuauflage liegt in der Verbesserung der Datenlage in Bezug auf häusliche Gewalt. Der Erlass sieht nunmehr erstmals eine österreichweit einheitliche Definition von Gewalt im sozialen Nahraum vor,

¹ Dieser Tatbestand wurde erst mit 1. Jänner 2021 eingeführt.

um bestehende Datenlücken zu schließen und dem internationalen Vergleich zugänglich zu machen.

Gleichzeitig wurde gegenüber den Staatsanwaltschaften das Erfordernis der Setzung der VJ-Kennung „FAM“ in den Fällen der Gewalt im sozialen Nahraum in Erinnerung gerufen. Die damit nunmehr einheitliche Definition stellt eine gleichartige Anwendung der FAM-Kennung durch die einzelnen staatsanwaltschaftlichen Behörden (und in weiterer Folge auch Gerichte) sicher.

Durch Setzung der FAM-Deliktskennung in den betreffenden staatsanwaltschaftlichen bzw. gerichtlichen Verfahren werden diese im internen Justizregister (VJ) ausgewiesen. Durch Auswertung der Kennung können daher nunmehr beispielsweise Anfall, Anklagen, Diversion inkl. Gericht (konkret: Diversionsanbote nach § 200 StPO und vorläufige Rücktritte nach §§ 201, 203, 204 StPO), Verurteilungen, Freisprüche, Einstellungen, § 35c StAG zahlenmäßig ausgewertet und dargestellt werden. Die Definition „Gewalt im sozialen Nahraum“ und damit auch die darauf aufbauende Verwendung der FAM-Kennung betreffen allerdings nicht speziell geschlechtsspezifische Gewalt gegen Frauen, sondern allgemein Opfer im „Familienkreis“.

Um aussagekräftige statistische Daten zu erhalten, war für die statistische Auswertung der Zahlen der vereinheitlichten FAM-Kennung eine längere Anwendungszeit abzuwarten. Nach nun mehrjähriger Anwendungszeit erfolgt aktuell die statistische Auswertung des durch die FAM-Kennung entstandenen Zahlenmaterials. Allgemein wird eine solche Auswertung allerdings – den Auswertungen von VJ-Kennungen systemimmanente – Unschärfe haben.

Je nach den Ergebnissen der Statistikauswertung werden allenfalls gebotene Überlegungen zu vertiefenden wissenschaftlichen Arbeiten und weiteren Maßnahmen im Bereich Prävention angestellt werden bzw. zweckmäßiger Anpassungs- oder Konkretisierungsbedarf bezogen auf die Anwendung der Kennung formuliert werden.

Des Weiteren hat die österreichische Justiz vorurteilsmotivierte Straftaten (sogenannte Hate Crimes) seit dem Jahr 2020 in den Justizdatenbanken Verfahrensautomation Justiz (VJ) und elektronisch integrierte Assistenz (EliAs) im Rahmen der allgemeinen Deliktskennung „VM“ (= VorurteilsMotiv) erfasst. Durch eine gemeinsame Schnittstelle war einerseits die automatische Übernahme einer Markierung für Hasskriminalität aus dem polizeilichen Protokolliersystem (PAD) möglich, andererseits konnten die Justizbehörden unabhängig davon eine eigenständige Prüfung und Eintragung der Deliktskennung in ihren Registern

vornehmen. Der in diesem Zusammenhang seitens des Bundesministeriums für Justiz ergangene Einführungserlass vom 9. März 2021 zur Erfassung vorurteilsmotivierter Straftaten in der VJ und in EliAs durch die neue Kennung "VM", bietet den Rechtsanwenderinnen:Rechtsanwendern einen kurzen Überblick über die Hintergründe, Rechtsgrundlagen, technischen Schritte und Weiterbildungsmöglichkeiten im Zusammenhang mit (der Erfassung von) vorurteilsmotivierten Straftaten.

Aktuell kann auf ein laufendes Projekt zur weiteren Unterkategorisierung der Deliktskennung „VM“ in den Justizdatenbanken Verfahrensautomation Justiz (VJ) und elektronisch integrierte Assistenz (EliAs) hingewiesen werden, mit dem neue Deliktskennungen zu Vorurteilsmotiven technisch eingeführt wurden, welche die bisherige allgemeine Deliktskennung „VM“ abgelöst haben. Die neuen Deliktskennungen entsprechen jenen, die auch im polizeilichen Protokolliersystem (PAD) vorgesehen sind und enthalten u.a. auch Deliktskennungen zum Geschlecht. Zurzeit wird an den technischen Voraussetzungen für die vollständige automatische Übernahme der BM.I-Kennungen aus dem PAD-System in die Justiz-Systeme VJ und EliAs gearbeitet und es werden praktische Fragen abgeklärt. In weiterer Folge soll ein neuer Erlass an die Justizbehörden herausgegeben werden.

Zur Frage 9:

- *Sehen Sie im Bereich der geschlechtsspezifischen Gewalt fehlende Datengrundlagen?
Wenn ja, in welchen Bereichen?*

Die Expertengruppe des Europarates für die Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (GREVIO) hat gegenüber der österreichischen Bundesregierung in ihrem letzten Bericht zur ersten thematischen Evaluierungsrunde aus September 2024 die Empfehlung ausgesprochen, die Datenkategorien zur Verwendung durch die Justiz für die Arten von Täter-Opfer-Beziehungen zur genaueren Dokumentation des Wesens der Beziehung anzupassen und sicherzustellen, dass diese und andere in Verwendung stehende Datenkategorien institutionsübergreifend vereinheitlicht werden, damit Fälle von Gewalt gegen Frauen beim Durchlaufen der verschiedenen Phasen der Strafverfolgung nachverfolgt werden können (First thematic evaluation report - Austria - Building trust by delivering support, protection and justice, S. 16, Rz 36).

Durch die oben zu den Fragen 7 und 8 erläuterte Auswertbarkeit von Strafverfahren wegen Gewalt im sozialen Nahraum bzw. Strafsachen im Familienkreis – unabhängig von der Bezirks- oder Landesgerichtlichen Zuständigkeit – sind Rückschlüsse auf die Beziehung zwischen Opfer und Täter bzw. Täterin und deren Erfassung möglich. Für statistische

Zwecke erfolgen immer wieder Weiterentwicklungen der Verfahrensautomation Justiz (zuletzt die ebenfalls oben genannte Erweiterung der Deliktskennungen für Vorurteils motive). Die Erfassung der Opfer-Täter-Beziehung in der Verfahrensautomation Justiz wird als nächster Ausbauschritt geprüft.

Zur Frage 10:

- *Wie stehen Sie zur Einführung weiterer Straftatbestände wie z.B. Strafbarkeit des Versendens von Dickpics oder Anti-Catcalling bzw. sind solche in Planung?*

Im Jahr 2024 konnten auf europäischer Ebene die unter führender Zuständigkeit des Bundesministeriums für Justiz geführten Verhandlungen zu einer ersten spezifischen EU-Rechtsvorschrift zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt im Jahr 2024 zu einem erfolgreichen Abschluss gebracht werden. Die Richtlinie (EU) 2024/1385 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 zur Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt wurde am 24. Mai 2024 im Amtsblatt der Europäischen Union kundgemacht und sieht in Artikel 7 lit. c die Verpflichtung der Mitgliedstaaten zur Schaffung eines gerichtlichen Straftatbestands gegen sogenanntes „cyberflashing“ (dies umfasst auch das Versenden sogenannter „dick pics“) vor. Die Bestimmung ist – wie auch der Rest der Richtlinie – bis zum 14. Juni 2027 in nationales Recht umzusetzen. Derzeit werden sowohl die innerstaatlichen Umsetzungszuständigkeiten als auch der sich aus der Richtlinie ergebende konkrete Umsetzungsbedarf von den inhaltlich betroffenen Stellen geprüft.

Das sogenannte „catcalling“, das verbale sexuelle Belästigungen umfasst, die oft von provokativen Gesten, Hupen oder Pfiffen begleitet werden, ist in Österreich derzeit nicht gerichtlich strafbar. Ob eine gerichtliche Strafbarkeit im Sinne des ultima ratio-Prinzips des Strafrechts geboten ist, muss stets genau geprüft werden. Als schärfstes Steuerungsinstrument des Staates ist das Strafrecht als letztmögliches Mittel zur Verhaltenssteuerung anzuwenden, zuvor sind andere Steuerungselemente wie das Zivilrecht oder das Verwaltungsrecht zum Ausgleich von Interessenskollisionen heranzuziehen. Derzeit kann „catcalling“ etwa eine verwaltungsstrafrechtliche Ehrenkränkung nach den Landesgesetzen darstellen oder vom Gleichbehandlungsrecht erfasst sein. So können nach dem Gleichbehandlungsgesetz anzügliche Bemerkungen, Zeichen oder Blicke ausreichend sein, um den (gleichbehandlungsrechtlichen) Tatbestand der sexuellen Belästigung zu erfüllen, wofür das Gleichbehandlungsgesetz schadenersatzrechtliche Ansprüche vorsieht.

i.V. Johannes Rauch

